

Anlage 17

zur Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen
(Beihilfesatzung)

Letzte berücksichtigte Änderung: 34. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) in der Bek. des MULE vom 10.5.2017 (MBI. LSA S. 295)

(konsolidierte Textfassung)

Abklärung von Krankheitsursachen und besondere Untersuchungen bei Schweinen

1. Maßnahmen:

- 1.1 Pathologisch-anatomische, labordiagnostische und sonstige Untersuchungen zur Feststellung oder zum Ausschluss von Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes oder den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (Abl. der EU L 189 vom 27.06.2014, S. 1) aufgeführt sind und nur, wenn die Untersuchungen nicht als Routineuntersuchungen zur Erhaltung eines Status in Bezug auf die jeweilige Tierseuche durch Rechtsverordnung vorgeschrieben sind.
- 1.2 Prophylaktische und metaphylaktische Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Tierseuchen, die in der Liste der Krankheiten des Internationalen Tierseuchenamtes oder den Anhängen I und II der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (Abl. der EU L 189 vom 27.06.2014, S. 1) aufgeführt sind.

2. Beihilfe:

Beihilfe zu den Kosten der notwendigen Untersuchungen nach Nr. 1.1 und der Maßnahmen nach Nr. 1.2, sofern der den Bestand betreuende Tierarzt und der Tiergesundheitsdienst der Tierseuchenkasse hinzugezogen wurden und diese die Auswahl des Untersuchungsmaterials, die Festlegung des Untersuchungsspektrums und der Maßnahmen vorgenommen haben, oder die Untersuchungen und Maßnahmen durch die zuständige Veterinärbehörde amtlich angeordnet wurden.

Erstattet werden die Kosten der pathologisch-anatomischen, labordiagnostischen und sonstigen Untersuchungen sowie der Maßnahmen höchstens jedoch

250,- € (netto)	je Betrieb gem. § 3 Abs. 1 Betrieb gem. § 4 Abs. 1 Schweinehaltungshygiene-Verordnung
500,- € (netto)	je Betrieb gem. § 3 Abs. 2 Betrieb gem. § 4 Abs. 2 Schweinehaltungshygiene-Verordnung
750,- € (netto)	je Betrieb gem. § 3 Abs. 3 Schweinehaltungshygiene-Verordnung

und Jahr.

Darüber hinaus werden die Kosten für den Transport von Tierkörpern zur pathologisch-anatomischen Untersuchung an das Landesamt für Verbraucherschutz, Fachbereich 4 Veterinärmedizin, erstattet, sofern der Transport durch die Fa. SecAnim GmbH oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen durchgeführt und die pathologisch-anatomische Untersuchung durch den Amtstierarzt angeordnet wurde. Ist die pathologisch-anatomische Untersuchung nicht durch den Amtstierarzt angeordnet worden, erfolgt die Erstattung der Kosten nur, wenn der den Bestand betreuende Tierarzt, der Tierseuchenbekämpfungsdienst oder der Tiergesundheitsdienst der Untersuchung zugestimmt hat. Der Probeneinsendung ist die amtstierärztliche Anordnung oder der tierärztliche Vorbericht beizugeben.

Beihilfen nach dieser Satzung werden rückwirkend ab dem 01.07.2016 gewährt.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.